



## Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 11

vom 30. August 2017

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes \(GwG\)](#)
- [Informationsveranstaltung „Neues Geldwäschegesetz“ am 09.11.2017](#)
- [Informationsmaterial/Übergangszeit](#)
- [Abgabe von Verdachtsmeldungen](#)
- [Transparenzregister](#)

### Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG)

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Das neue Geldwäschegesetz ist am 26.06.2017 in Kraft getreten und bringt umfassende Änderungen mit sich. Einen ersten Überblick über die Änderungen können Sie der neugestalteten [Homepage](#) meiner Behörde (<http://www.rp-kassel.hessen.de>) entnehmen.

### Informationsveranstaltung „Neues Geldwäschegesetz“ am 09.11.2017

Das Regierungspräsidium Kassel wird am 09. November 2017 für seine Verpflichteten sowie weitere Multiplikatoren (wie Kammern und Verbände) eine Informationsveranstaltung zum neuen Geldwäschegesetz durchführen. Stattfinden wird die Informationsveranstaltung ab 15.00 Uhr im neuen Behördenhaus des Regierungspräsidiums in der Kurt-Schumacher-Straße 2 in Kassel. Nähere Informationen zu der Veranstaltung erhalten Sie zwischen Ende September und Anfang Oktober.

### Informationsmaterial/Übergangszeit

Die hessischen Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden haben sich dazu entschlossen, mit Inkrafttreten des neuen GwG das veraltete Informationsmaterial von den Homepages zu nehmen. Aktuell arbeitet eine bundesländerübergreifende Arbeitsgruppe an neuen bundeseinheitlichen Merkblättern/Broschüren. Eine erste [Basisinformation](#) wurde bereits auf der neugestalteten [Homepage](#) meiner Behörde eingestellt. Weitere vertiefende Informationen zu einzelnen Themen werden ebenfalls schnellstmöglich bereitgestellt. Wir bitten Sie hierzu um etwas Geduld.

## Abgabe von Verdachtsmeldungen

Verdachtsmeldungen an die neue Zentrale Verdachtsmeldestelle „FIU“ bei der Generalzolldirektion sind von September bis ca. Dezember 2017 per Fax (0221/672-3990) möglich. Das bei Meldungen per Fax zu nutzende amtliche Meldeformular ist im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter\_Unternehmen\_FIU) abrufbar. Parallel dazu können die Verdachtsmeldungen über das neu eingerichtete Meldeportal der FIU (goAML) abgegeben werden. Ab 2018 erfolgt die Abgabe von Verdachtsmeldungen grundsätzlich über goAML.

Die bisher erforderlichen weiteren Meldungen an das Hessische Landeskriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaft entfallen.

## Transparenzregister

Mit Erscheinen des neuen Geldwäschegesetzes wurde ein zentrales Transparenzregister eingerichtet. Dieses soll Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten erfassen und zugänglich machen. Konzipiert ist es als so genanntes Auffangregister. Über das Transparenzregister müssen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen erstmalig bis zum 01. Oktober 2017 Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern (beispielsweise Handelsregister) ergeben.

Die Nutzung des Transparenzregisters in Form der Einsichtnahme ist ab dem 27.12.2017 möglich. Einsicht nehmen in das Transparenzregister dürfen u.a. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten, soweit dies fallbezogen erfolgt.

### Wer muss Eintragungen im Transparenzregister vornehmen?

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie Trustees und Treuhänder (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG) sind zu unverzüglichen Mitteilungen ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem Handelsregister) ergeben. Börsennotierte Gesellschaften sind von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregister ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der [Homepage des Transparenzregisters](#) oder an der eingerichteten kostenlosen Servicenummer: 0 800 - 1 23 43 37 (Mo-Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz.)

### Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Frau Ellrich  
Telefon: 0561-106-1202

Frau Jung  
Telefon: 0561-106-2130

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel  
Fax: 0611-32764-1056

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de)  
[Internetseite](#)